

Stadtbauamt
61 26 1.01 pa-re

Drensteinfurt, den 18. April 1985

B e g r ü n d u n g

=====

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.01
"Am Erlbach I" gem. § 13 Bundesbaugesetz

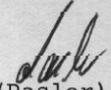
Der Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 5, Nr. 110 und 138, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.01 "Am Erlbach I", beabsichtigt, das Grundstück mit einem Wohnhaus zu bebauen.

Das Wohnhaus wird von dem Grundeigentümer so konzipiert, daß die südliche Baugrenze um 3 m überschritten werden wird.

Damit der Grundeigentümer das Grundstück seinen Vorstellungen entsprechend bebauen kann bittet er, die südliche Baugrenze um 3 m auf einer Länge von 6,50 m nach Süden zu verschieben.

Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken. Die durch den Bebauungsplan gewollte städtebauliche Entwicklung wird durch die Verschiebung der südlichen Baugrenze nicht nachteilig beeinflußt.

Kosten durch die Änderung entstehen der Stadt Drensteinfurt nicht.


(Pasler)